CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/40

Allgemeine Verteilung

8. Juni 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Maximaler Inhalt (gemäß Absatz 7.2.4.1.1 ADN) von Ladungsproben an Bord von „Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben“ (gemäß den Absätzen 7.2.4.1.3 und 7.2.4.1.4 ADN)

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO)[[1]](#footnote-1)\*, [[2]](#footnote-2)\*\***

 **Einleitung**

1. In Seehäfen übergeben viele ADN-Schiffe vom Typ N 2.3 und Typ C 2.2 Schiffsbrennstoffe an Seeschiffe. Der an diese Schiffe gelieferte Schiffsbrennstoff muss den weltweiten gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), Anlage VI Kapitel 3 Regeln 14 und 18, Gehalt an Schwefeloxiden und Brennstoffqualität). Um diese Bestimmungen zu erfüllen, müssen repräsentative Proben des gelieferten Schiffsbrennstoffs genommen und an Bord dieser Bunkerboote oder anderer Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, aufbewahrt werden (gemäß den Absätzen 7.2.4.1.3 und 7.2.4.1.4 ADN).

2. Das Verfahren zur Probenentnahme im Rahmen der oben genannten Vorschriften ist in der Norm ISO 13739:2020 – Verfahren für den Transport von Kraftstoffen auf Schiffe – festgelegt. Lieferanten, Kunden, Käufer und Prüfer haben diese Verfahren in ihre Abläufe integriert und liefern und nehmen repräsentative Proben des gelieferten Schiffsbrennstoffs und bewahren diese auf. Die Hafenbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Verfahren zu überprüfen, und nutzen dazu das Port State Control (PSC – Hafenstaatkontrolle)-System der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation.

3. In Absatz 7.2.4.1.1 ADN („Begrenzung der beförderten Mengen“) wird der maximale Inhalt von Ladungsproben mit 500 ml pro Gefäß angegeben. Die Begrenzung auf 500 ml entspricht jedoch nicht den aktuellen Anforderungen, die auf der Norm ISO 13739:2020 – Verfahren für den Transport von Kraftstoffen auf Schiffe, für Schiffe zur Versorgung mit Brennstoffen (Bunkerboote) beruhen. In der Praxis werden an Bord von Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, Proben genommen und an Bord dieser Schiffe aufbewahrt, die diese 500 ml überschreiten. Die Norm wird von Lieferanten, Kunden, Käufern von Bunkerölen und Hafenbehörden befolgt.

 **Problem**

4. Die erwähnte Vorschrift zur Entnahme repräsentativer Heizölproben nach der Norm ISO 13739:2020 (zweite Ausgabe, 2020-02, gültig ab April 2022) besagt zwar, dass repräsentative Proben von Brenn-/Kraftstoffen genommen werden müssen, doch wird kein Mindestinhalt der Probe mehr vorgegeben (gemäß 7.2.4.1.3 und 7.2.4.1.4 des ADN). Im Falle von Qualitätsproblemen werden nach der Übergabe der Brenn-/Kraftstoffe an ein Schiff zu Kontrollzwecken und zum Nachweis, dass der gelieferte Schiffsbrennstoff den gesetzlichen Vorschriften entspricht, Rückstellproben verwendet.

5. In Absatz 7.2.4.1.1 ADN wird ein maximaler Inhalt pro Gefäß von 500 ml angegeben. Gemäß Absatz 7.2.4.1.1 ADN ist die Anzahl der Ladungsproben auf 30 Gefäße begrenzt.

6. In Absatz 7.2.4.1.4 ADN heißt es: „An Bord von Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, darf die Anzahl Ladungsproben nach Absatz 7.2.4.1.1 von 30 auf maximal 500 erhöht werden“.

 **Vorschlag**

7. EBU/ESO schlagen vor, Absatz 7.2.4.1.4 ADN wie folgt zu ändern:

„7.2.4.1.4. „An Bord von Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, darf die Anzahl Ladungsproben nach Absatz 7.2.4.1.1 von 30 auf maximal 500 erhöht werden, mit einem maximalen Inhalt von 1 Liter pro Gefäß.“.

 **Bemerkung**

8. Mit dieser Änderung wird die Vorschrift des ADN an die Branchenpraxis und die Anforderungen der Hafenbehörden angeglichen.

9. Absatz 7.2.4.1.1 zweiter Spiegelstrich bleibt unverändert, sodass „[d]ie Gefäße […] den Verpackungsvorschriften in Teil 4 des ADR entsprechen und an Bord an einem bestimmten Platz innerhalb des Ladungsbereichs aufbewahrt und so aufgestellt werden [müssen], dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder deren Inhalt nicht in den Aufstellungsraum austreten kann. Zerbrechliche Probeflaschen müssen mit geeigneten Polsterstoffen eingebettet werden.“.

10. Gemäß MARPOL Anlage VI Kapitel 3 Regeln 14 und 18 in Verbindung mit der Norm ISO 13739:2020 beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese gelieferten repräsentativen Schiffsbrennstoffproben ein Jahr. Nach Angaben von Vertretern des Bunkergewerbes wird die Gesamtzahl der an Bord aufbewahrten Proben höchstwahrscheinlich die Menge von 500 Proben pro Jahr nicht überschreiten.

11. Die Erhöhung des Gesamtinhalts der Proben von 250 Litern auf 500 Liter pro (Binnentank-)Schiff wird die Stabilität dieser Schiffe nicht derart beeinträchtigen, dass diese Schiffe die Mindestanforderungen an die Stabilität nicht erfüllen.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/40. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6. [↑](#footnote-ref-2)